

**Rechtsverordnung  
über die allgemeine Verkürzung  
der Sperrzeit**

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998, § 1 Abs. 5 und § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 hat der Gemeinderat am 21.03.2012 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 GastVO wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für die Stadtteile, die Kur- und Erholungsorte i.S. von § 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) sind, auf 03.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die landesrechtliche Regelung des § 9 Abs. 2 GastVO sowie Sperrzeitfestsetzungen im Einzelfall bleiben durch diese Rechtsverordnung unberührt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit vom 17.01.2001 außer Kraft.